

Windkraft

Entwurf des neuen LEP
Windenergie-Erlass
Strategien

LEP: Vorgaben für NRW

Geltender LEP

Änderung LEP
(Stand: 17. April 2018)

Anlass/Begründung:

Planungsgebiet Arnsberg 18.000 ha,
Planungsgebiet Detmold 10.500 ha,
Planungsgebiet Düsseldorf 3.500 ha,
Planungsgebiet Köln 14.500 ha,
Planungsgebiet Münster 6.000 ha,
Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr
1.500 ha.

~~Planungsgebiet Arnsberg 18.000 ha,
Planungsgebiet Detmold 10.500 ha,
Planungsgebiet Düsseldorf 3.500 ha,
Planungsgebiet Köln 14.500 ha,
Planungsgebiet Münster 6.000 ha,
Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr 1.500 ha.~~

Wir wollen die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen erhalten. Dazu werden wir unter Berücksichtigung von Rechtssicherheit und Vertrauensschutz folgende Änderungen vornehmen:
[...]

⌘ Wir stärken die kommunale Entscheidungskompetenz.

LEP: Abstand zu Wohngebieten

Geltender LEP

Änderung LEP
(Stand: 17. April 2018)

Anlass/Begründung:

Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen **SOLL** zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).

LEP: Waldnutzung

Geltender LEP

Wald steht der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, sofern dadurch wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Diese generelle Festlegung... wird zugunsten der Windenergienutzung im Wald geöffnet,...

Änderung LEP (Stand: 17. April 2018)

~~Wald steht der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, sofern dadurch wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.~~

~~Diese generelle Festlegung... wird zugunsten der Windenergienutzung im Wald geöffnet,...~~

Anlass/Begründung:

Im Rahmen der Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) sind folgende Anpassungen geplant:

- **Aufhebung der Verpflichtung zur Ausweisung von Windvorrangzonen**
- **Aufhebung der Regelung des Umfangs der Flächenfestlegungen für Windenergie in den Regionalplänen**
- **Vorgabe eines Mindestabstands von 1500 Metern zu Wohngebieten**
- **deutliche Einschränkungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald.**

LEP: Abstand zu Wohngebieten

Geltender LEP

Änderung LEP
(Stand: 17. April 2018)

Anlass/Begründung:

Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau der Windenergie neu zu gestalten und die Akzeptanz für die Windenergie als wesentlichen Bestandteil der Energiewende zu fördern. Einen Beitrag dazu soll die Möglichkeit einer Abstandsregelung zu empfindlichen Wohnnutzungen leisten. Im LEP wird daher ein Grundsatz neu geschaffen, der empfiehlt von den Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu Allgemeinen Siedlungsbereichen in den Regionalplänen und von den Konzentrationszonen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten in den Flächennutzungsplänen einen planerischen Vorsorgeabstand einzuhalten. Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ist ein Abstand von 1500 Metern einzuhalten.

Windenergie-Erlass: Abstand zu Wohngebieten

So ergibt sich in einer typischen Fallgestaltung ein Abstand von 1.500 m für eine Windfarm bestehend aus 5 Windenergieanlagen der 3 Megawatt-Klasse zu einem reinen Wohngebiet (Immissionsrichtwert nachts: 35 dB(A)). Ein derartiger Abstand kann auch bei allgemeinen Wohngebieten erforderlich werden, wenn größere Anlagenfelder und weitere Vorbelastungen vorliegen.

Im Rahmen der Genehmigung von Anlagen sind die erforderlichen Abstände durch Gutachten zu ermitteln.

LEP: Wald

Geltender LEP

Stand: 08. Februar 2017

Änderung LEP

(Stand: 17. April 2018)

Anlass/Begründung:

~~Wald steht der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, sofern dadurch wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.~~

~~Diese generelle Festlegung... wird zugunsten der Windenergienutzung im Wald geöffnet,...~~

Windenergie-Erlass: Wald

- Ziel 7.3-1 LEP NRW legt fest, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Weiterhin muss der Eingriff in den Wald bei einer Inanspruchnahme für die Windenergienutzung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Im Regelfall kann man davon ausgehen, dass wesentliche Funktionen des Waldes erheblich beeinflusst werden, wenn Windenergieanlagen in besonders wertvollen Waldgebieten (insbesondere standortgerechte Laubwälder, Prozessschutzflächen) errichtet werden sollen. Daher kommt eine Ausweisung dort nicht in Betracht.

Meine Anfrage: Haben Landesregierung und FDP den zwingend vorgeschriebenen Abstand einer WKA zur Wohnsiedlung aufgegeben?

Um die Akzeptanz für die Erneuerbaren zu erhalten, wird ein planerischer Vorsorgeabstand zu Wohngebieten eingeführt. Soweit im Einklang mit Bundesrecht möglich, sollen Anlagen künftig nur im Abstand von 1500 m zu Wohngebieten geplant werden können.

Im Ergebnis

- Der LEP NRW ist indes der einzige Standort, in dem das Land die im Koalitionsvertrag vorgesehene Regelung hätte rechtssicher umsetzen können. Da dies nicht geschehen ist, handelt es sich hier nicht um eine Umsetzung des Koalitionsvertrages.
- Die drei vorliegenden Entwürfe des LEP, der BauO NRW und des WEA-Erlasses machen deutlich, dass die verbindliche Festsetzung eines 1.500-m-Mindestabstandes von WKA zur Wohnsiedlung aufgegeben wurde.
- Waldflächen dürfen mit WKA bebaut werden.
- Aus dem Entwurf BauO NRW ergibt sich ein uneingeschränkter Genehmigungsanspruch des Vorhabenträgers, wenn er die Lärmprognosen einhält.

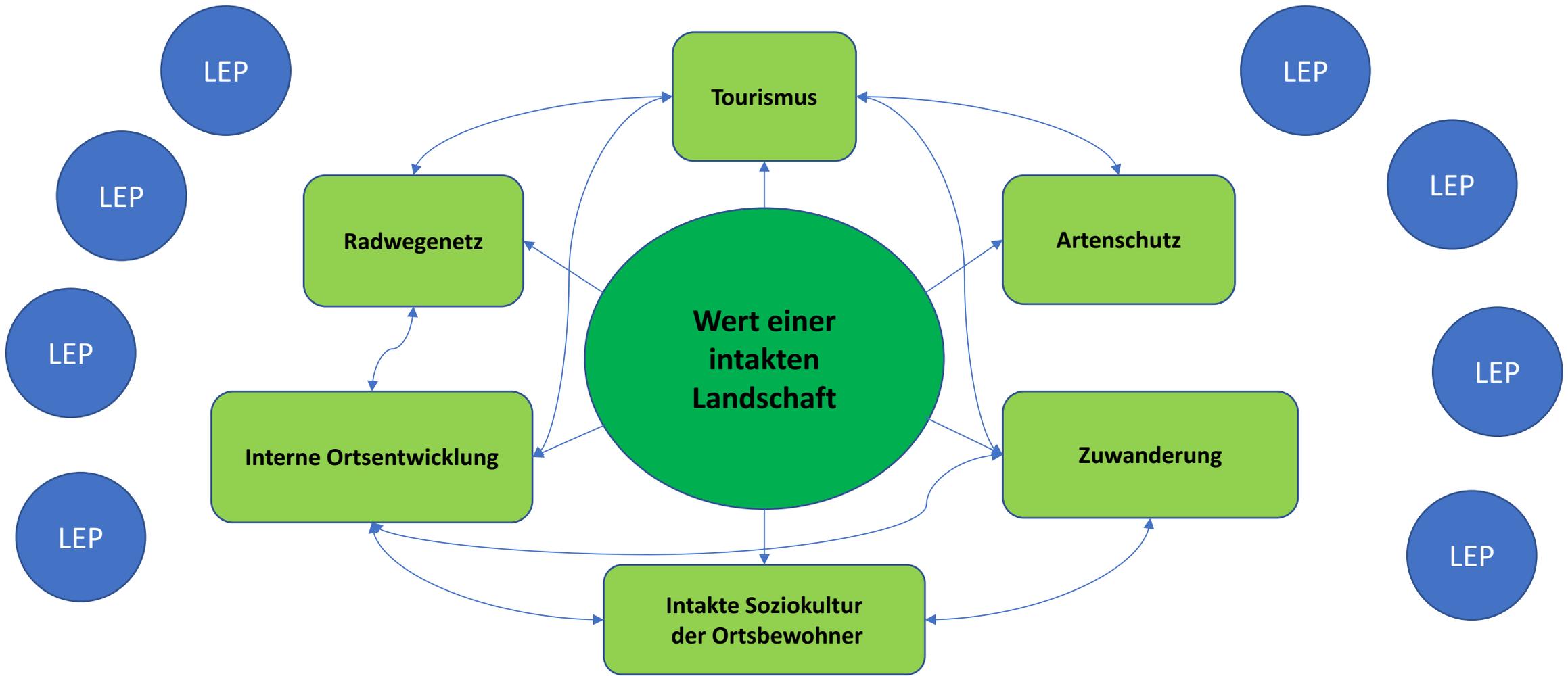
Ortsbezogene Strategien gegen die Errichtung von Windkraftanlagen

- ▶ Ortsentwicklung nach LEP
- ▶ Landschaftsschutz
- ▶ Infraschall
- ▶ Stellungnahme zum LEP-Entwurf
- ▶ Kommunalpolitischer Unterbau

Ortsentwicklung nach dem LEP-Entwurf

„Ländliche Regionen und Ballungsräume brauchen wieder gleichwertige Entwicklungschancen. Dazu werden wir unseren Kommunen Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zurückgeben. Wir werden ermöglichen, dass bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen ausgewiesen werden können, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern.“

**Da drängt sich die Frage auf:
Windkraft oder Entwicklungschancen**



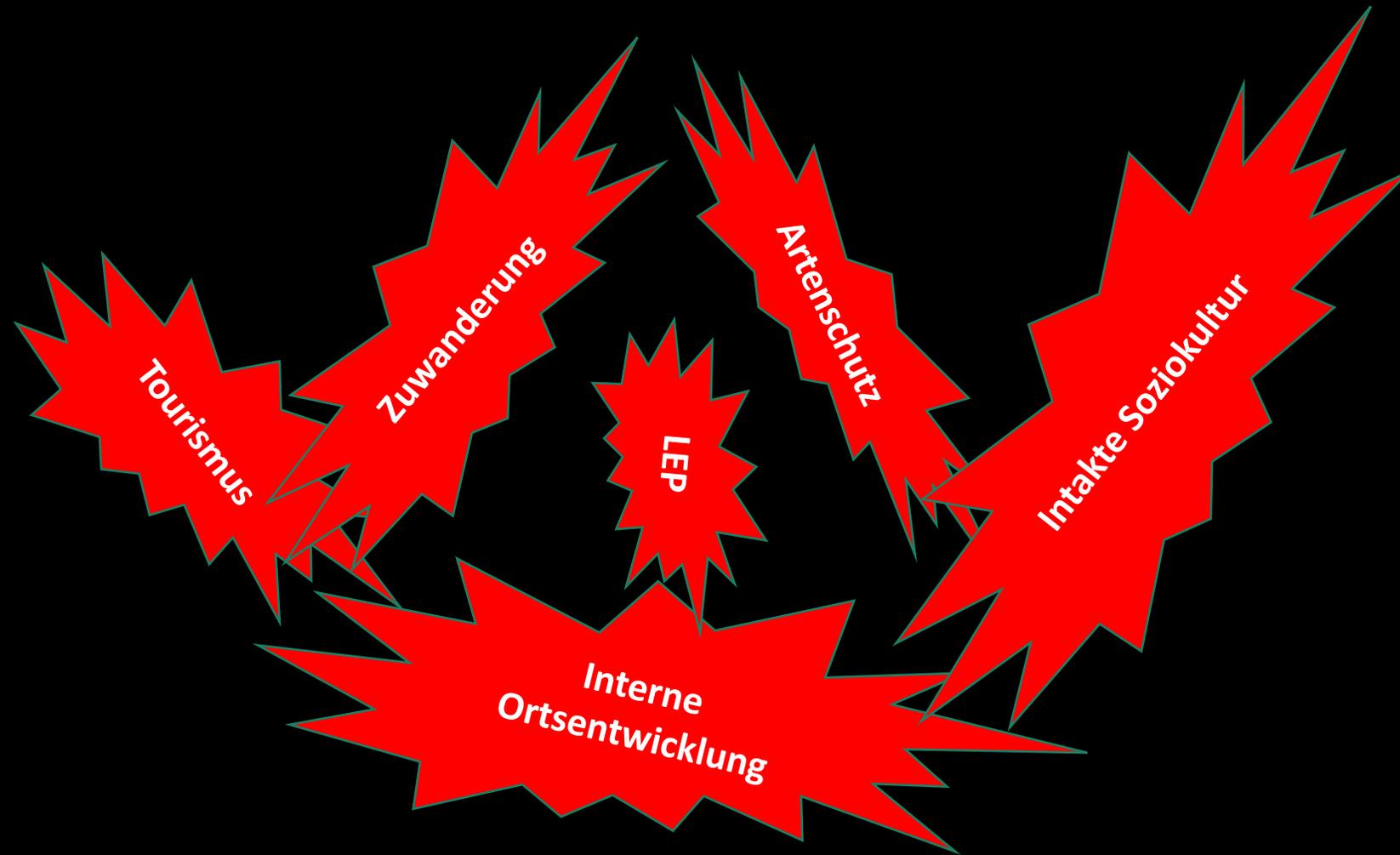
Wirtschaftliche Wertschöpfung
Verbesserung der Infrastruktur
Stärkung der Gesamtschule

Landschaft - Heimat

Hier möchte man wohnen. Was für eine Kulisse. Die schönste Landschaft weit und breit. Ein Juwel. Ein Blick, der das Herz weitet, der Geruch von Freiheit und gefühlte Ehrfurcht vor so viel landschaftlicher Schönheit.

Eine intakte Landschaft wird immer seltener und dadurch immer wertvoller.

Die darf man nicht ohne Not preisgeben.



Ortsbezogene Strategien gegen die Windkraft

- ▶ Ortsentwicklung nach LEP
- ▶ Landschaftsschutz
- ▶ Infraschall
- ▶ Stellungnahme zum LEP-Entwurf (bis 15. Juli 2018)
- ▶ Kommunalpolitischer Unterbau

Initiative von Rat und Verwaltung

Pflichten der Ratsmitglieder*

*Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden.